



MARKENCAMP^{E.V.}

DIE PLATTFORM FÜR MARKENMACHER

Antrag auf Unternehmens-Mitgliedschaft im MARKENCAMP e.V.

Angaben zum Unternehmen / Rechnungsanschrift:

Firma _____

Anschrift _____

Postleitzahl / Stadt _____

Art der Unternehmensmitgliedschaft:

☐ UN-MG2 (2 Mitarbeiter) _____

☐ UN-MG3 (3 Mitarbeiter) _____

☐ UN-MG4 (4 Mitarbeiter) _____

Ansprechpartner im Unternehmen / Mitarbeiter Nr.1:

Vorname, Name _____

Abteilung / Funktion _____

Geburtsdatum _____

Telefon / E-Mail _____

Persönliche Angaben Mitarbeiter Nr.2:

Vorname, Name _____

Abteilung / Funktion _____

Geburtsdatum _____

Telefon / E-Mail _____

Persönliche Angaben Mitarbeiter Nr.3:

Vorname, Name _____

Abteilung / Funktion _____

Geburtsdatum _____

Telefon / E-Mail _____

Persönliche Angaben Mitarbeiter Nr.4:

Vorname, Name _____

Abteilung / Funktion _____

Geburtsdatum _____

Telefon / E-Mail _____

Referenzen (Falls wir Dich nicht kennen, kann uns sicher eine Deiner Referenzen Auskunft geben.)

A) _____

B) _____

Hiermit beantrage ich die Unternehmens-Mitgliedschaft im MARKENCAMP e.V. und akzeptiere die aktuell gültige Satzung. **Der Jahresbeitrag liegt bei Euro 999, netto für 2 Personen. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig Euro 99, netto.** Jede weitere Person kostet zusätzlich Euro 499, netto p.a., plus Euro 49, netto als einmalige Aufnahmegebühr pro Person.

Ort, Datum _____

Vorname, Name (Zeichnungsberechtigter Unternehmensvertreter) _____

- Dieser Abschnitt wird durch den Vorstand des MARKENCAMP e.V. ausgefüllt -

1. Vorsitzender

Kassier

Schriftführer

Datum, Unterschrift _____



MARKENCAMP E.V.

DIE PLATTFORM FÜR MARKENMACHER

Satzung des MARKENCAMP e.V.

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „MARKENCAMP e.V.“ – im Nachfolgenden als „Verein“ bezeichnet – und hat seinen Sitz in München.

1.2 Der Verein wurde am 18. September 2013 unter der Nummer VR 205046 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Tätigkeit für den Verein

2.1 Zweck des Vereins ist es, ein vitales, fachspezifisches Businessnetzwerk von Marketingentscheidern und Markenmachern zu etablieren und den fachlichen Austausch zum Thema Marke zu fördern, insbesondere durch

a) die Vernetzung der Mitglieder unter Nutzung der Möglichkeiten digitaler Medien und Netzwerke, sowie

b) die Vermittlung von Know How durch Veranstaltung von Vorträgen, Workshops und Fortbildungsseminaren.

2.2 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann notwendige personelle Unterstützung z.B. für Bürotätigkeiten und Veranstaltungen angestellt werden oder extern beauftragt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und rechtsfähige Firma sein.

3.2 Die Mitgliedschaft ist persönlich und wird auf schriftlichen Antrag erworben. Über Antrag und Annahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Firmenmitgliedschaft kann nur von einer begrenzten Anzahl benannter Firmenmitglieder ausgeübt werden. Die Benennung erfolgt durch den Vorstand. Die Firmenmitgliedschaft gewährt in der Mitgliederversammlung die Anzahl an Stimmen analog zur Mitgliedsgröße.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verabschiedung oder Ausschluss aus dem Verein.

4.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

4.3 Sämtliche Beiträge gemäß Ziffer 5 sind vom Austretenden für das laufende Geschäftsjahr noch zu erbringen.

4.4 Die Verabschiedung eines Mitgliedes wird vom Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen. Sie ist zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen Leistungen an den Verein trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.

4.5 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied den Zwecken, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins gefährdet.

§ 5 Beiträge

5.1 Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge und ggf. sonstige Leistungen, deren Umfang und Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

5.2 Der Jahresbeitrag wird erstmals mit der Bestätigung der Aufnahme als Mitglied durch den Verein und danach jeweils am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und sonstigen Angeboten des Vereins teilzunehmen.

6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten, sowie den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

6.3 Die Mitglieder sind, wie alle Organe des Vereins, verpflichtet, über alle ihnen im Rahmen der Vereinstätigkeit bekannt werdenden Geschäftsvorgänge und andere vertrauliche

Informationen von Mitgliedern bzw. Firmen der Mitglieder Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 7 Vorstand

7.1 Mitglied des Vorstandes kann nur ein ordentliches Mitglied des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für ihr Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Wiederwahl, auch mehrfache, ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzvorstandsmitglied zu wählen.

7.2 Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: dem ersten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und einem Schriftführer.

7.3 Der Vorstand leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

7.4 Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein bei allen Rechtsgeschäften gemeinsam.

§ 8 Beirat

8.1 Der Beirat besteht in der Regel aus mindestens 5 Mitgliedern und wird vom Vorstand berufen. Die Amtszeit des Beirats dauert zwei Geschäftsjahre. Wiederwahl, auch mehrfache, ist zulässig.

8.2 Der Beirat hat den Vorstand bei seiner Tätigkeit zu unterstützen. Beiratssitzungen werden in der Regel vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der Beiratsmitglieder einberufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

9.2 Mindestens einmal jährlich wird vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich per email durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher eingeladen. Der Einladung ist die Tagesordnung, der Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr und der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr beizufügen. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnetes Protokoll angefertigt.

9.3 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist für die Tagesordnung beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

9.4 Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) den Geschäftsbericht und den Haushaltsplan des Vorstandes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahlen zum Vorstand (alle zwei Jahre)
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter
- e) die Festsetzung der Beiträge sowie eventueller sonstiger Leistungen
- f) Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- g) alle von Vorstand und Beirat vorgelegten Fragen

9.5 In dringenden Fällen kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand oder vom Beirat mit zwei Drittel Mehrheit verfügt werden. Für die Einberufung und Beschlussfassung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Satzungsänderung

10.1 Satzungsänderungen können in der ordentlichen, wie auch in der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

10.2 Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.